

Dr. Marco S. Passafaro
Schlatterweg 26
8240 Thayngen

Kantonsrat
Eingegangen: 22. MAI 2023



An das
Kantonsratspräsidium
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 15. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgende Interpellation auf die Traktandenliste zu nehmen:

Interpellation 20 23 / 2

Filialschliessungen Schaffhauser Kantonalbank

Der Kantonsrat wurde am 25. April 2023 darüber informiert, dass die Filialen der Kantonalbank in Thayngen, Ramsen und Neuhausen auf Ende Juni geschlossen werden. Als Begründung wird die Neuausrichtung der Kantonalbank angegeben. Ein Ausbau der digitalen Angebote, wie E-Banking und Mobile Banking, ist sicher zeitgemäss und nachvollziehbar. Speziell für ältere Kundinnen und Kunden ist aber ein Netz von lokalen Kontaktstellen auch sehr wichtig, da sie oft mit den digitalen Angeboten überfordert sind. Die jüngeren Schaffhauserinnen und Schaffhauser machen heutzutage mit Sicherheit den überwiegenden Teil der Bankgeschäfte online. Ein kleiner aber wichtiger Teil wird auch für jüngere Kunden am Bankschalter effizienter bleiben.

Es ist nicht klar, was ultimativ der treibende Beweggrund für die Schliessungen sind. Hohe Effizienzgewinne sind nicht plausibel, da der Ort von Bankarbeitsplätzen im Zeitalter von Homeoffice unwesentlich ist und praktisch unabhängig von der organisatorischen Zuordnung des Personals festgelegt werden kann. Der physische Ort von Arbeitsplätzen ist primär ein Organisations- und Führungsproblem. Eine komplette Schliessung von Filialen ist in diesem Kontext unnötig, nicht nachvollziehbar und widerspricht ausserdem dem gesetzlichen Zweck der Kantonalbank.

Das Kantonalbankgesetz beschreibt den Zweck in Artikel 3 wie folgt:

Die Kantonalbank hat den Zweck, der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Kantons zu dienen, einerseits durch die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse, andererseits durch die Ermöglichung einer sicheren Anlage ihrer Ersparnisse und Kapitalien.

Die Aufhebung der Mehrzahl der Niederlassungen der KB ist nicht im Sinn des Zweckes der Kantonalbank. Insbesondere für ältere Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons ist durch diese Reduktion «die Ermöglichung einer sicheren Anlage ihrer Ersparnisse und Kapitalien» bei der KB erschwert, bzw. nicht mehr möglich. Eine Redimensionierung des Personalbestandes der Filialen hätte der reduzierten Frequenz Rechnung getragen und hätte den Dienst am Bürger immer noch gewährleistet. Dass dies möglich ist, zeigen auch Versicherungen, Krankenkassen und andere Banken, welche Niederlassungen mit einem oder zwei Mitarbeitenden führen. Aus diesem Grund wäre es sicher möglich gewesen, die

Kontaktstellen lokal zu belassen und der "Virtualisierung" der Bank trotzdem Rechnung zu tragen.

Die Konzentrierung auf einige wenige Grossfilialen ist ein Trend, welchem sich Grossbanken wie UBS und CS/UBS schon lange verschrieben haben. Sie konzentrieren sich auch auf grosse Kunden. Das gute Filialnetz hatte die Kantonalbank gegenüber den anderen Banken ausgezeichnet und damit ein Wettbewerbsvorteil im Kleinkundengeschäft (Retailbanking) geschaffen. Es ist natürlich so, dass die kleinen Kundinnen und Kunden, welche die Filialen frequentieren, mehr Kosten und weniger Marge generieren. Eine Margenoptimierung ist nicht zwingend eine Gewinnoptimierung und sollte auch nicht das Primärziel der Kantonalbank sein.

Im Kantonalbankgesetz steht weiter, dass die Aufsicht über die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften dem Regierungsrat obliegt.

Art. 15

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

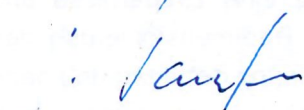
- 1. Überwachung der Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften über die Kantonalbank;*
- 2. Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Bankrat und dem Kantonsrat;*

Gemäss diesem Artikel musste der Regierungsrat entscheiden, ob die Kantonalbank ihrer Zweckbestimmung, wie in Artikel 3 beschrieben, nachkommt. Der Bankrat kann gemäss Artikel 19, Abs. 14, Bankfilialen aufheben. Dies offensichtlich, sofern die Zweckerfüllung der Kantonalbank weiterhin gewährleistet ist. Der Regierungsrat musste deshalb abwägen, ob die Aufhebung der überwiegenden Mehrzahl der Filialen durch den Bankrat gegen den gesetzlichen Zweck der Kantonalbank verstösst.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat mit der Neuausrichtung der Kantonalbank, bzw. der Aufhebung der Filialen in Thayngen, Ramsen und Neuhausen befasst?
2. Wie steht der Regierungsrat zu der Aufhebung der Filialen? Sieht er den Zweck gemäss Artikel 3 des Kantonalbankgesetzes immer noch erfüllt? Wie passt die Begründung der Aufhebung der Filialen zum gesetzlichen Zweck, wenn der Zugang für ältere und digital eingeschränkte Menschen erschwert wird?
3. Ist er bereit, gemäss Artikel 15 mit dem Bankrat das Gespräch zu suchen mit dem Ziel, einen Teil der Filialen weiterhin offenzuhalten?
4. Falls die Filialen trotzdem geschlossen werden, wird der Regierungsrat regelmässig überprüfen, ob die Kompensationsmassnahmen (Geldzustellung, Taxi-Dienst) in der Zukunft weiterbestehen?
5. Wie wird der Regierungsrat im Fall der Schliessungen ausserdem überprüfen, ob diese Massnahme nicht einen spürbaren Verlust von Marktanteilen, bzw. Kunden zur Folge hat?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.



Marco Passafaro